

22.09.03**Unterrichtung**
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zu der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 17. September 2003 zu der o.g. EntschlieÙung des Bundesrates (siehe Drucksache 385/03 (Beschluss)) Folgendes mitgeteilt:

Nach § 47 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) dürfen Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die nicht den hier geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, grundsätzlich nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Die Verordnungsermächtigung des § 49 LMBG dient dazu, die Überwachung des grundsätzlichen Verbringungsverbotese im Einzelnen regeln zu können. Eigenständige, unabhängig von den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingreifende Maßnahmen oder Regelungen hinsichtlich der Einfuhr sind hiernach gegenwärtig nicht möglich. Entsprechendes gilt auch für vorgesehene Sanktionen im Fall von Verstößen gegen § 47 LMBG bzw. gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 49 LMBG erlassen wurden.

Die Bundesregierung wird jedoch im Rahmen der anstehenden Novellierung der lebensmittelgesetzlichen Vorschriften prüfen, ob eine entsprechende Entkoppelung und damit auch eine entsprechende Strafbewehrung möglich sind.